

AMTS



BLATT

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

www.seegebiet-mansfelder-land.de

01. Jahrgang

Nr. 5

2. Juni 2010



OT Wansleben am See

Denkmalgeschützte Kirche aus dem Jahr 1506

(älteste Gebäude in Wansleben)



OT AMSDORF



OT ASELEBEN



OT ERDEBORN



OT HORNBURG



OT LÜTTCHENDORF



OT NEEHAUSEN



OT RÖBLINGEN



OT SEEBURG



OT STEDTEN



OT WANSLEBEN



GEMEINDE
DEDERSTEDT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Gemeinderatssitzung,
mit nicht öffentlichem Teil
am Dienstag, dem 29.06.2010 um 19.00 Uhr
Bürgersaal, Seestraße 20, 06317 OT Röblingen am See**

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 27.04.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Erdeborn
- 2.2 Ernennung des Ortsbürgermeisters des OT Erdeborn zum Ehrenbeamten auf Zeit
- 2.3 Beratung Haushaltskonsolidierungsprogramm
- 2.4 Diskussion und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2010
- 2.5 Entwurf der 1. Änderung B-Plan Nr. 3 „Kirchsiedlung“, OT Seeburg
- 2.6 Planverfahren B-Plan Nr. 6 „Ferienlage-Süßer See“, OT Seeburg
- 2.7 Wappen AZV Eisleben-Süßer See
- 2.8 Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, OT Stedten
- 2.9 Entwurf der Ergänzungssatzung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, OT Stedten
- 2.10 Aufhebung Beschluss GR/10/29, 2. Änderung Friedhofsatzung Hornburg
- 2.11 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Amsdorf
- 2.12 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Aseleben
- 2.13 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Erdeborn
- 2.14 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Hornburg
- 2.15 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Lüttchendorf
- 2.16 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Neehausen
- 2.17 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Röblingen am See
- 2.18 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Seeburg
- 2.19 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Stedten
- 2.20 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Wansleben am See
- 2.21 Beratung und Beschlussfassung Standort der Ortsfeuerwehr Röblingen III
- 2.22 Beratung und Beschlussfassung KITA OT Lüttchendorf
- 2.23 Hinweise und Anregungen
- 2.24 Bürgerfragen

3 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheiten, OT Seeburg
- 3.2 Grundstücksangelegenheiten, OT Seeburg
- 3.3 Grundstücksangelegenheiten, OT Seeburg
- 3.4 Grundstücksangelegenheiten, OT Röblingen am See
- 3.5 Vergabe einer Bauleistung – Ausbau der Rudolf-Breitscheid-Straße, OT Erdeborn
- 3.6 Vergabe einer Bauleistung – Instandsetzung Teilbereich Querstraße, OT Erdeborn
- 3.7 Vergabe einer Bauleistung – Verbindungsweg Pfarrstraße und Bahnhofstraße, OT Röblingen am See
- 3.8 Vergabe einer Bauleistung – Ausbau Schmiedeweg, OT Röblingen am See
- 3.9 Vergabe einer Bauleistung – Los 16 Fassadendämmarbeiten Turnhalle, OT Röblingen am See

- 3.10 Vergabe einer Bauleistung – Los 17 Rückbau KT 60 Turnhalle, OT Röblingen am See
- 3.11 Vergabe einer Bauleistung – Los 18 Freiflächengestaltung Turnhalle, OT Röblingen am See
- 3.12 Vergabe einer Bauleistung – Straßenbeleuchtung B 80, OT Aseleben
- 3.13 Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 „Kirchsiedlung“, OT Seeburg
- 3.14 Vergabe einer Bauleistung – Ausbau Glück-Auf-Siedlung 1. Teil, OT Stedten

Klinger

Vorsitzender des Gemeinderates

Bekanntmachung

**zur öffentlichen/nichtöffentlichen
Bau- und Umweltausschusssitzung
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
am Dienstag, dem 22.06.2010 um 19.00 Uhr
Beratungsraum, Pfarrstraße 8
06317 OT Röblingen am See**

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 22.04.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Kirchsiedlung“, OT Seeburg
- 2.2 Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferienanlage Süßer See“, OT Seeburg
- 2.3 Ergänzungssatzung zum Flächennutzungsplan, OT Stedten
- 2.4 Hinweise und Anregungen

3 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheiten
- 3.2 Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 „Kirchsiedlung“, OT Seeburg
- 3.3 Beratung über anstehende Vergaben von Bauleistungen

Michaelis

Vorsitzender Bau- und Umweltausschuss

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung OT Seeburg
mit nichtöffentlichem Teil
am Donnerstag, dem 10.06.2010 um 19.30 Uhr
Versammlungsraum der Feuerwehr,
Walter-Schneider-Straße 1, 06317 Seeburg**

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 02.03.2010
- 1.4 Bestellung einer Protokollantin

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Bestätigung der Straßenbezeichnung der Straßenanpassungssatzung OT Seeburg
- 2.2 Veranstaltung „See in Flammen“ an der Uferpromenade OT Seeburg
- 2.3 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung OT Seeburg
- 2.4 Erstellung einer Prioritätenliste Investitionsmaßnahmen 2011–2014 OT Seeburg
- 2.5 Bevollmächtigung des Ortsbürgermeisters zur Wahrnehmung der Rechte des Ortschaftsrates
- 2.6 Bevollmächtigung des Ortsbürgermeisters zur Genehmigung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen OT Seeburg
- 2.7 Anhörung gemäß § 87 GO LSA – Haushalt 2010
- 2.8 Anhörung gemäß § 87 GO LSA – 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung OT Seeburg
- 2.9 Entwurf zur 1. Änderung zum B-Plan Nr. 3 „Kirchsiedlung“, OT Seeburg
- 2.10 Planverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 6 „Ferienanlage Süßer See“, OT Seeburg
- 2.11 Hinweise und Anregungen
- 2.12 Bürgerfragen

3 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheit OT Seeburg
- 3.2 Grundstücksangelegenheit OT Seeburg
- 3.3 Grundstücksangelegenheit OT Seeburg
- 3.4 Grundstücksangelegenheit OT Seeburg
- 3.5 Grundstücksangelegenheit OT Seeburg
- 3.6 Vergabe Werbetafeln OT Seeburg
- 3.7 Tourismusbüro an der Uferpromenade

4 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- 4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Saken
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Ortschaftsratsitzung
OT Lüttchendorf
am Dienstag, dem 15.06.2010 um 19.00 Uhr
Gemeindehaus, Karl-Marx-Straße 16
06317 Lüttchendorf**

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 11.12.2009

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Diskussion Haushalt 2010
- 2.2 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung OT Lüttchendorf
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung KITA OT Lüttchendorf
- 2.4 Hinweise und Anregungen
- 2.5 Bürgerfragen

Seemann
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Ortschaftsratsitzung
OT Röblingen am See
mit nicht öffentlichem Teil
am Mittwoch, dem 16.06.2010 um 19.00 Uhr
Versammlungsraum der FF, Verwaltungsgebäude,
Pfarrstraße 8, 06317 Röblingen am See**

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 15.04.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Beratung Standort Ortsfeuerwehr Röblingen III
- 2.2 Beratung 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung OT Röblingen am See
- 2.3 Beratung Haushalt 2010
- 2.4 Hinweise und Anregungen
- 2.5 Bürgerfragen

3 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheit

4 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- 4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Steinhoff
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

**zur öffentlichen Ortschaftsratsitzung
OT Wansleben am See
am Mittwoch, dem 16.06.2010 um 19.00 Uhr
Versammlungsraum, Langenbogener Straße 2
06318 Wansleben am See**

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 17.02.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Info über den Finanzhaushalt 2010
- 2.2 Beratung zur Vergabe von Fördermitteln an die Vereine
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung über Beibehaltung des finanziellen Beitrages für die Erstausrüstung für Neugeborene (500 € pro Kind) für das Jahr 2010
- 2.4 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung OT Wansleben am See
- 2.5 Hinweise und Anregungen
- 2.6 Bürgerfragen

Schiemann
Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

– Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der Regelungen nach §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands
- § 4 Grundstück
- § 5 Vorteilsbemessung
- § 6 Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 7 Verteilungsregelung
- § 8 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke
- § 9 Aufwandsspaltung
- § 10 Entstehung der Beitragspflicht
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Beitragspflichtige
- § 13 Beitragsbescheid
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Ablösung
- § 16 Billigkeitsregelung
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Hierzu bedarf es eines Ratsbeschlusses.
- (3) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zu den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen; auch kombiniert,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkanlagen;
7. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
8. Fremdfinanzierungskosten;
9. die Beauftragung Dritter mit der Bauplanung und Bauüberwachung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten. §§ 15 und 16 KAG-LSA sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v. H.
 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen und Radwege 30 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen (Zeichen 325 und 326 zu § 42 Absatz 4a StVO, verkehrsberuhigter Bereich) 40 v. H.
 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen und Radwegen 20 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortsanlage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 60 v. H.
 5. bei sonstigen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 60 v. H.
 6. bei Fußgängerzonen 50 v. H.
 7. bei selbständigen Grünanlagen 60 v. H.
 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu diesen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegend und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite zugrunde zu legen.

(2) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 1–5 zu bestimmende Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten Verkehrsanlagen aus, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

§ 7

Verteilungsregelung

(1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist daher die Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 (gegebenenfalls multipliziert mit dem Artzuschlag nach Absatz 4), mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach Absatz 3.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichenden, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, es sei denn, das sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet; in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der Verkehrsanlagen zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen, sofern diese Grundstücke einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können;
 7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 7 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
- Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 Meter haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
 2. mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;
 9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

§ 8**Verteilungsregelung für (Teil-)Außenbereichsgrundstücke**

- (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchsrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
 1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,00
 - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung, vergleichbare Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 0,50
 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1
 - a) für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,20
 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1
 - a) für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,20
 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,50
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, für die Restfläche gilt jeweils Nr.1. 1,00

§ 9**Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad-, Gehweg, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Grünanlagen,
11. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Möblierung.

§ 10**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss des Gemeinderates.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1–3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11**Vorausleistungen**

Auf die künftige jährliche Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Diese soll 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld nicht überschreiten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember, 24.00 Uhr, für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch den Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4–7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung Vorteil bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelung

- (1) Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche erfolgt eine Heranziehung der Grundstücksfläche, bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken lediglich die Form, dass diese Grundstücke bis zur für das jeweilige Abrechnungsgebiet ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße für Wohngrundstücke, multipliziert mit dem Faktor 1,3 in voller Höhe und darüber hinaus nur mit 50% der verbleibenden Grundstücksfläche herangezogen werden.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksgröße der überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Abrechnungsgebiet beträgt 1.001,86 qm.
Die Heranziehung zu 100% nach Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich daher auf 1.302,41 qm.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Übergangsregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), Kosten, der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) oder Beiträge nach § 6a KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des

einmaligen Beitrages unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum einmaligen Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des wiederkehrenden Beitragsanspruchs.

- (2) Diese Satzung gilt nur für die Fälle, dass die bisherigen Straßenausbaubeitragssatzungen der Ortsteile keine Rechtswirkung entfalten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 30.04.2010

Ludwig
Bürgermeister



Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585); in Verbindung mit §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
- § 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Immissionsschutzanlagen
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:
Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:
Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,5
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 2,0
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 2,5
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 3,0
 - f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 3,5
 - g) für jedes weitere, über das sechste Vollgeschosß hinausgehende Vollgeschoss eine Erhöhung um 0,5
 - h) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) 0,5.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung ergibt sich die Zahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,
- bei Grundstücken durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils nur mit zwei Dritteln, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch vier und mehr Erschließungsanlagen jeweils mit einem Drittel anzusetzen.
- Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

- soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung,
- Fahrbahn,
- Radweg,
- Gehweg,
- unselbstständige Parkfläche,
- unselbstständige Grünanlage,
- Entwässerungseinrichtung,
- Beleuchtungseinrichtung,
- Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischfläche i. S. v. Ziffer 10 ist jede Fläche, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teilanlagen miteinander kombinieren und hierbei ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
 Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, 30.04.2010



Ludwig
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Dederstedt

Anlage 1 zum § 2 Abs. 3

Siegel



Anlage 2 zum § 2 Abs. 4



Sowoidnich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung**Ausbau der Bundesstraße 80 Ortsdurchfahrt Aseleben**

Baubeginn: Juli 2010

Fertigstellung der Fahrbahn: 02.12.2010

Bauende: vorr. 30.06.2011

Seitens des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, ist der Ausbau der B 80 Ortsdurchfahrt Aseleben geplant.

Die Baustrecke beginnt außerorts, aus Richtung Eisleben kommend, nach der Aufweitung der Zufahrt zur Tankstelle und endet außerorts, in Richtung Halle ca. 140 m nach der Kreuzung B 80/Karl-Marx-Straße/L 176 nach Röblingen. Die Baulänge auf der B 80 beträgt 775 m. Die Fahrbahn wird grundhaft erneuert und auf das Geländenniveau abgesenkt. Die Kreuzung „Karl-Marx-Straße/Pionierstraße“ wird aufgeweitet. Nach der Aufweitung ist eine Fahrbahnbreite von 7,00 m bis zur Kreuzung B 80/Karl-Marx-Straße/L176 geplant. Diese Kreuzung wird entsprechend der erfolgten Voruntersuchungen als signalisierter Knotenpunkt ausgebildet. Im Ost- und Westarm der Bundesstraße werden separate Linksabbiegespuren neu angeordnet. Die Führung der Fußgänger und Radfahrer erfolgt über eine im westlichen Knotenpunkt angeordnete signalisierte Fußgänger- und Radfahrerfurt. Eine weitere Signalisierung für die Fußgänger erfolgt hinter der Einmündung zum Franzosenweg in Höhe der Bushaltestellen.

Im Zuge des Bauvorhabens ist weiterhin der Bau eines gemeinsamen Rad-/Gehwegs südlich der B 80 und in einem kurzen Abschnitt nördlich der B 80 an der Kreuzung B 80/Karl-Marx-Straße/L176 geplant. An der südlichen B80 ist für die stabile Absicherung der westlichen Linksabbiegespur an dieser Kreuzung und für den Rad-/Gehweg der Bau einer monolithischen Stützwand in einer Länge von ca. 100 m notwendig. Gleichzeitig wird ein neuer Durchlaß durch die B 80 verlegt. Weiterhin sind die Grundstückszufahrten und die Anbindungen der Gemeindestraßen anzupassen sowie die Bushaltestellen zu erneuern. Durch die Gemeinde wird eine neue Straßenbeleuchtung errichtet. Diese wird sich in den südlichen Nebenanlagen befinden.

In Abstimmung mit der Verkehrsbehörde wird die Baumaßnahme unter halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung in mehreren Abschnitten gebaut. Der Anliegerverkehr soll während der Sperrung der nördlichen Fahrbahn innerörtlich über die Pionierstraße geführt werden. Beim Bau der südlichen Fahrbahn über die westliche und östliche Karl-Marx-Straße. Die Bushaltestellen werden provisorisch verlegt und während der gesamten Bauzeit von der Verkehrsgesellschaft Südharz bedient.

Für die Entlastung des Verkehrs in der Ortslage Aseleben wurde eine großräumige Ersatzumleitung für alle Kraftfahrzeuge festgelegt. Der Verkehr wird wie folgt umgeleitet: aus Richtung Eisleben über die B 80 in Richtung Erdeborn und Röblingen am See über die L 164/L 175 abbiegend in Richtung Röblingen am See bis zum KN L 175/K 2149 in Wansleben, weiter bis zum KN K 2149/B 80 und von dort wieder auf die B80 in Richtung Halle sowie umgekehrt aus Richtung Halle.

Vor Beginn der Straßenbauarbeiten in der OD Aseleben wird die Alberstedter Straße in der Gemeinde Röblingen am See für ca. 10 Tage gesperrt und eine Asphaltdeckschicht aufgebracht. Der außerörtliche Verkehr wird großräumig umgeleitet. Innerörtlich für den Anliegerverkehr bis 7,5 t über die L 164/Alte Siedlung bis zum Kreisverkehr auf die L 176 Schraplauer Straße in Richtung Norden.

Ziel ist es, die Fertigstellung der Fahrbahn einschließlich der Ampelanlagen bis 02. Dezember 2010 fertig zu stellen. Der Bau der monolithischen Stützmauer, des Rad- und Gehweges und die Errichtung der Straßenbeleuchtung sowie die Markierungsarbeiten und Restarbeiten werden voraussichtlich bis Ende Juni 2011 abgeschlossen sein.

Es wird gebeten, in diesem Zusammenhang die ausgewiesenen Hinweise und Umleitungen zu nutzen.

Blümel, Bauamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung des UHV „Wipper-Weida“

Nach § 9 a der Satzung des UHV „Wipper-Weida“ werden Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in dem Verbandsausschuss berufen.

Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Vorschläge schriftlich beim Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“, Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermansfeld eingereicht werden.

Mit dem Vorschlag ist der Nachweis des Eigentums oder der Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet einzureichen.

gez. Koch
Geschäftsführer

Erinnerung des AZV „Salza“ zur Meldung Zählerstände für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
von Dederstedt und Neehausen,*

hiermit möchten wir Sie an die Abgabe o. g. Zählerstände erinnern. In der **Schmutzwasserabrechnung und in der Abrechnung über die Einleitung von vorgeklärtem Abwasser in Bürgermeisterkanäle 2010** werden nur die **schriftlich bis zum Fälligkeitstermin (15.07.) eingegangenen Zählerstände berücksichtigt**. Erfolgt über den Abrechnungszeitraum 2010 keine termingerechte Meldung zu den Wassermengen, die bei der Gebührenberechnung absetzbar wären, erlöschen diese Ansprüche.

Nichtamtlicher Teil



Festprogramm

15. „Fest am Salzigen See“

01. Juli – 04. Juli 2010

im Park des OT Röblingen am See



Mittwoch, den 30.06.2010

18.00 Uhr Eröffnung einer Ausstellung der **FF Röblingen am See** „100 Jahre Freiwillige Feuerwehr“ (in der Festscheune)
 Öffnungszeiten: Do 01.07.10 15.00–20.00 Uhr
 Fr 02.07.10 17.00–20.00 Uhr
 Sa 03.07.10 13.00–19.00 Uhr
 So 04.07.09 11.00–13.00 Uhr

Donnerstag, den 01.07.2010

15.00 Uhr Seniorennachmittag mit den „**DJ HALLEY**“ und **Karin B.** (Gesang) (in der Festscheune)

Freitag, den 02.07.2010

16.00 Uhr Ausstellung: „**Unsere Region stellt sich vor**“
 Öffnungszeiten: Fr 16.00–18.00 Uhr
 Sa 09.00–12.00 Uhr

17.00 Uhr Unterhaltungsmusik

20.00 Uhr Fackelumzug
 mit dem Spielmannszug der FF Röblingen am See

20.30 Uhr Eröffnung des „15. Fest am Salzigen See“ durch den Bürgermeister Herrn Ludwig und den Landrat Herrn Schatz

21.00 Uhr **Radio SAW-Party** – Moderator: **Warren Green**
Radio SAW DJ & Radio SAW Dancer

Sonnabend, den 03.07.2010

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Geflügelausstellung mit Tombola

14.00 Uhr Blasmusik vom Feinsten mit den **Kliebigtaler Blasmusikanten**

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr **Kinderfest mit Fantasia und vielem mehr**
 Bastelstraße, Glücksrad, Kinderschminken

18.00 Uhr Stargast Chris Andrews

20.00 Uhr **Tanz mit der Gruppe Hit Radio Show**

22.45 Uhr **Höhenfeuerwerk**

Sonntag, den 04.07.2010

10.00 Uhr **Blitzschachturnier** (in der Festscheune)
 10.30 Uhr **Tag der Vereine und Auslosung der Tombola**
 Unterhaltung mit „**DJ HALLEY**“

Zum dritten Mal findet am Sonntag im Park der „Tag der Vereine“ statt. Ihre Eintrittskarte, egal von welchem Tag, gilt auch als Los für diese Tombola.

Kommen Sie am Sonntagvormittag in den Park, bringen Sie Ihre Eintrittskarte mit und nehmen mit dieser an der Tombola teil.
 Beginn der Auslosung der Tombola: 12.00 Uhr
Der Hauptpreis ist eine Zweitagesfahrt für 2 Personen in den Harz und viele weitere schöne Preise warten auf Sie.

An allen drei Festtagen gastiert der Schaustellerbetrieb Lutze im Park. Für das leibliche Wohl sorgen: Fleisch- u. Wurstwaren Okon, Gaststätte „Zum Hutberg“, Bäckerei Lampe, Bowlingcenter und die Jägerstube.

Bürgermeister Gemeinderat Festkomitee

Seniorennachmittag anlässlich des „15. Fest am Salzigen See“

Donnerstag, den 01. Juli 2010
in der Festscheune der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Hallo liebe Seniorinnen und Senioren,

am Donnerstag, dem 01. Juli 2010, 15.00 Uhr findet anlässlich des „15. Festes am Salzigen See“ in Röblingen am See in der Festscheune ein Seniorennachmittag statt. Alle Senioren/innen sind dazu herzlich eingeladen.

Eintritt: 3,- Euro

**Musikalische Unterhaltung an diesem Nachmittag
mit „DJ HALLEY“ und Karin B.**

**Wichtiger Hinweis für alle Besucher
des „15. Fest am Salzigen See“**

Zum dritten Mal findet am Sonntag, dem 04.07.2010, ab 13.00 Uhr im Park der „Tag der Vereine“ statt.

Aus diesem Anlass sponsoren Gewerbetreibende eine Tombola, welche das Festkomitee organisiert. Ihre Eintrittskarte, egal von welchem Tag, gilt auch als Los für diese Tombola.

Kommen Sie am Sonntagvormittag in den Park, bringen Sie Ihre

Eintrittskarte mit und nehmen mit dieser automatisch an der Tombola teil.

Beginn der Auslosung der Tombola: 12.00 Uhr
Der Hauptpreis ist eine Zweitagesfahrt für 2 Personen
in den Harz und weitere schöne Preise warten auf Sie.

Bustransfer am 01.07.2010

14.00 Uhr	Bushaltestelle	Wormsleben
14.05 Uhr	Bushaltestelle	Lüttchendorf
14.10 Uhr	Bushaltestelle	Erdeborn
14.30 Uhr	Bushaltestelle	Wansleben
14.35 Uhr	Bushaltestelle	Amsdorf
14.10 Uhr	Bushaltestelle	Aseleben

14.20 Uhr	Bushaltestelle	Seeburg
14.35 Uhr	Bushaltestelle	Stedten
14.40 Uhr	Bushaltestelle	Röblingen am See III
14.30 Uhr	Bushaltestelle	Hornburg
14.00 Uhr	Bushaltestelle	Neehausen
14.30 Uhr	Bushaltestelle	Röblingen II

Rückfahrt ca. 19.45 Uhr

Liebe Seniorinnen und Senioren in der Festscheune sind ortsweise Tische für Sie reserviert.

Sommerfest 12. Juli 2010

Feuerwergelände Röblingen III Neue Siedlung

12.00 Uhr	Erbsensuppe aus der Gulaschkanone
14.00–17.30 Uhr	Musikalische Unterhaltung mit den „Mansfelder Seespatzen“ Ursel und Jörg
ab 15.00 Uhr	Kaffee und Kuchen
16.30 Uhr	lustige Hutmodenschau
19.00–24.00 Uhr	Tanz mit Livemusik „Variant“
20.00–20.45 Uhr	Unterhaltung mit dem Club „Humor“



Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Vereins „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Röblinge III“ e.V. und das Team der Jägerstube Hoffmann.



Frühlingsfest in der Kindertagesstätte „Schneewittchen“

Am Freitag, dem 07.05.2010 feierten alle Kinder, Erzieher, Eltern, Oma's und Opa's ein schönes Frühlingsfest in der Kindereinrichtung.

Obwohl sich das Wetter nicht von seiner besten Seite zeigte, haben trotzdem alle Gäste einen erlebnisreichen Nachmittag verbracht. Der Fantasiabus mit seiner Hüpfburg, kleinen Spielen und dem Kinderschminken war gut besucht und für die Kinder gab es keine lange Weile.



Bedanken möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern, die zum guten Gelingen des Frühlingsfestes beigetragen haben.

- Fam. Scharf/Denk für die gesponserten Getränke für die Kinder,
- Jägerstube Hoffmann für die Grillwürstchen,
- Getränkequelle „Schulz“ für die Unterstützung der Getränkeversorgung,
- dem Verein „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Röblingen III e.V.“ für ihre tatkräftige Unterstützung,
- allen Eltern, die für uns ein leckeres Salatbuffet zusammenstellten,
- unseren Gemeindearbeitern, die für uns viele nützliche Handgriffe erledigten,
- Fam. Pescht/Kühne, Fam. Pook, Fam. Haupt für die finanziellen Spenden,
- Fam. Schöppe für die gesponserten Würstchen,
- Sparkasse Röblingen für die kleinen Preise

Die Kinder und das Erziehersteam
der Kita „Schneewittchen“
Röblingen am See

Info der Kindertagesstätte „Kesselstraße“ Röblingen am See

Kinder und Erzieher bedanken sich bei Gemeinderat

Der letzte Beschluss lautet: Die Kita „Kesselstraße“ bekommt neue Fenster und eine neue Außenfassade. Darüber freuen sich alle Kinder und Erzieher der Einrichtung.

In unserem Haus hat sich in letzter Zeit schon viel verändert. So stehen den Kindern z. B. ein Kreativraum, ein Bewegungsraum, eine Bauecke, eine Experimentierecke, eine Vorschulecke, ein Kinderrestaurant und ein Lese- und Bilderbuchbereich zur Verfügung.

Täglich begrüßen wir uns im Morgenkreis, danach werden altersspezifische Lernangebote durchgeführt. Mit immer neuen Projekten sind wir bemüht unseren Kindern zu helfen, ihre Umwelt und Lebensräume besser zu verstehen.

Jedes Projekt endet mit einem Höhepunkt für die Kinder. Unser aktuelles Projekt „Woher kommt unsere Nahrung?“ wird seinen Höhepunkt in dem Besuch einer Bäckerei finden. Wir werden über den Verlauf unseres Projektes auch anhand von Bildern, weiter berichten.

Da uns auch die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig ist, werden wir monatlich zum „Kaffeeklatsch“ einladen. Hier werden die Eltern bei einer Tasse Kaffee oder Tee die Möglichkeit haben, sich untereinander auszutauschen, aber auch auftretende Fragen und Probleme mit den Erziehern nicht zwischen „Tür und Angel“ zu besprechen.

In unserer Elternecke haben die Eltern täglich die Möglichkeit, sich zu treffen und auszutauschen.

Sind auch Sie neugierig geworden, dann kommen Sie einfach mal vorbei! Wir würden uns freuen.

Das Team der Kita „Kesselstraße“



Information des Männerchores Erdeborn

Der Männerchor Erdeborn hat mit seinem Frühlingskonzert am 18.04.2010 in der Klosterkirche St. Marien Helfta die Auftrittssaison 2010 eröffnet. In der vollbesetzten Kirche wurden die Besucher mit dem Mottolied des Konzertes „Die linden Lüfte sind erwacht“ auf das Programm eingestimmt. Andere Frühlingslieder, Liebes- und Weinlieder, Heimatlieder, Kirchenlieder und Liedgut aus dem Bereich der Klassik stellten in dem 90-minütigen Konzert an die Sänger hohe Anforderungen. Das Ave Maria der Berge mit Klaus-Dieter Bauerschäfer als Solist war ein Höhepunkt des Konzertes. Weitere, wie das weltbekannte Lied vom „Chanti-Wein“ und der Choral „Die Ehre Gottes an die Natur“ von Ludwig van Beethoven folgten. Mit herzlichem Beifall bedachte das Publikum die Darbietungen und honorierte die Leistung der Sänger.

Am 8. und 9. Mai besuchte der Männerchor mit seinen Frauen den Männerchor Falken/Werra in Thüringen. Anlass war die über 55 Jahre anhaltende Sängerfreundschaft zwischen beiden Chören. Dem ersten Chortreffen 1955 in Erdeborn folgten in regelmäßigen Abständen wechselseitige Besuche. Auch in der Zeit nach der Grenzschießung 1961 ist es gelungen, Falken in der 5 Kilometer Sperrzone zu besuchen und die Sängerfreundschaft nicht abreißen zu lassen. Daraus entstandene Familienfreundschaften bestehen heute in der 3. Generation. Daher gehört die Unterbringung der Sänger bei Gastfamilien schon zur Selbstverständlichkeit.

Der gastgebende Chor hatte mit viel Mühe und Liebe ein Besuchsprogramm vorbereitet. Nach dem herzlichen Empfang wurde am Nachmittag die Burg und Stadt Treffurt besucht. In der abendlichen Jubiläumsveranstaltung traten beide Männerchöre und der zwischenzeitlich in diese Freundschaft integrierte Frauenchor Falken mit einem kleinen Programm auf. Gemeinsam wurden „Die Glocken der Heimat“ und der „Bajazzo“ zum Vortrag gebracht. Ob im Mansfelder Land oder am Werrastrand widmen sich die Chöre der Erhaltung des deutschen Liedgutes und damit der deutschen Sprache. Viele Erinnerungen wurden an diesem Abend ausgetauscht und über diese oder jene Episode vergangener Zeit gelacht. In geselliger Runde klang der Abend aus.

Am 09.05. wurde mit einem Besuch auf dem Friedhof in Falken der verstorbenen Sänger gedacht. Bei der Besichtigung des Ortsmuseums mit dem Traditionszimmer des Falkener Chores konnte man die in den Jahren sich entwickelnde Sängerfreundschaft dokumentarisch nachverfolgen. Auch anderes hat beim Besuch zum Nachdenken angeregt.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen, der Kaffeetafel bei den Gastfamilien bedankte sich der Männerchor Erdeborn für die Gastfreundschaft und verabschiedete sich bis zum nächsten Treffen in Erdeborn.

Bambinolandfest OT Wansleben am See

Alle Kinder werden schon warten, dass wir am 03.06.2010 unser Familienfest starten. Alle Leute, ob groß oder klein laden wir ein, ab 15.00 Uhr dabei zu sein.

Programmablauf

- | | |
|-----------------|--|
| 15.00 Uhr | Musikalische Vorführung unserer Bambinoland- und Hortkinder für alle Gäste |
| 15.30 Uhr | Kuchenbasar mit leckerem hausgebackenen Kuchen, organisiert durch Eltern |
| 15.30–18.30 Uhr | „Kinderunterhaltung mit Frank Pflug“
(Zauberei, Clownerie, Animationen, Späßtänze u.v.m.)
- Spielebus des Kreissportbundes mit großer Hüpfburg und vielen Kinderüberraschungen
- Tombola, Tattoomalerei, Kinderschminken, Glücksrad
- Familien- oder Einzelfotoangebote durch Frau Saray |
| 16.30 Uhr | Auftritt der Tanzgruppe „Dark Angels“ |
| 17.00 Uhr | Vorführung der Budoschule Aschenbrenner |
| 18.30 Uhr | Ende unseres Bambinolandfestes |



Für das leibliche Wohl sorgen fleißige Hände des Kleingartenvereins „Kühler Grund“.

Bei schlechtem Wetter findet das Fest in der Grundschule statt.

Das Bambinolandteam

24h Radrennen „Rund um den Süßen See“

Rund um den Süßen See in den Sommer heißt das Motto der 24h Rad-Pa(a)rty auch in diesem Jahr wieder. Vom 19.06.10 12.00 Uhr bis 20.06.10 12.00 Uhr versuchen diverse 2er- Teams dabei, mit ihrem Fahrrad den Süßen See sooft wie möglich zu umrunden. Der zentrale Start- und Zielort ist der Nordstrand in Seeburg. In diesem Abschnitt werden der Verpflegungs- und der Regenerationsbereich aufgebaut und es erwarten die Teilnehmer und Besucher einige Überraschungen.

Durch die Unterstützung einiger regionaler Sponsoren, wie der Volksküche, der Sparkasse Mansfeld-Südharz, der Handwerkskammer, dem TOOM-Markt in Eisleben, der Gänsefurther Schlossbrunnen GmbH, der Meinicke GmbH, dem Campingplatz Seeburg und einiger Privatsponsoren sowie der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist es gelungen, die entsprechenden Rahmenbedingungen für diesen, in Ostdeutschland einmaligen, Event zu schaffen. Am Start werden sowohl ambitionierte Breitensportler als auch Freizeitsportler erwartet, die in zunehmendem Maße nach solchen Herausforderungen suchen. Außerdem werden in einem Prominententeam einige Profiboxer aus Halle (u.a. die „Deutsche Eiche“ Timo Hoffmann) an den Start gehen.

Schirmherrin der Veranstaltung ist wiederum die Bundestagsabgeordnete der FDP und stellvertretende Außenministerin Cornelia Pieper, der Startschuss wird vom Bürgermeister Herrn Ludwig vorgenommen. Es bleibt zu wünschen, dass das Wetter mitspielt und alle Aktiven und Passiven auf dem Rad- und Wanderweg gut kooperieren.

Dr. phil. Andreas Günther
Lüttchendorf

Der Heimat- und Bergbauverein der Seegemeinden Röblingen am See e.V. lädt ein zur Ausstellung



Unsere Region in Wort und Bild

Eine Einführung in unsere Ausstellung erfolgt durch Herrn Dr. Hartmut Lauenroth zu jeder vollen Stunde.

Ausstellung

in der Festscheune (Eingang Lange Straße)
am 2. Juli von 16.00 bis 18.00 Uhr
und am 3. Juli von 09.00 bis 12.00 Uhr

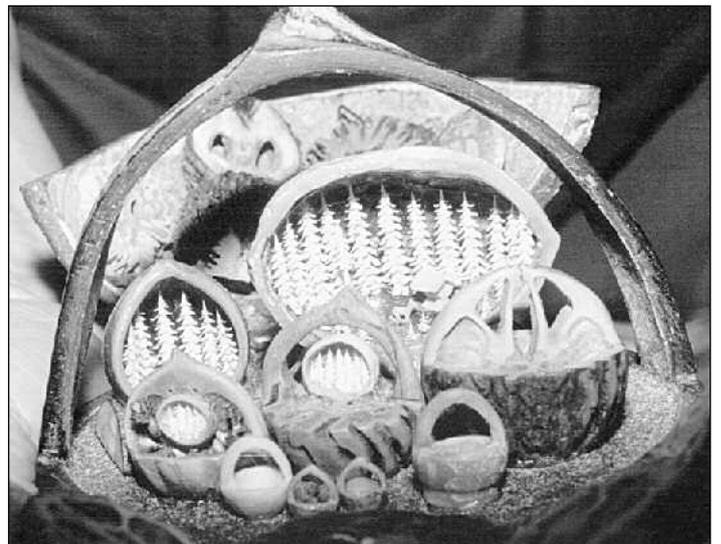
Eröffnet wird die Ausstellung am 2. Juli 2010 um 16.00 Uhr

Ausstellung von Lothar Lauterbach aus Eisleben

Er ist bekannt durch seine Miniaturschnitzereien, mit denen er es bereits zu drei Eintragungen im Guinness-Buch der Rekorde gebracht hat.

Aus Nüssen und Kernen gestaltet er kleine Kunstwerke, die man bewundern kann.

Einen Teil davon wird Herr Lauterbach auch zum Kauf anbieten.



Ausstellung von Dr. Hartmut Lauenroth Regionalhistoriker aus Eisleben

Er stellt Zinnfiguren aus, die er in seiner Freizeit anfertigt. Interessenten der Heimatgeschichte sind sicherlich seine Publikationen bekannt. Auch in der Sendung „Unterwegs in Sachsen-Anhalt“ war er bereits zu sehen.



Dr. Lauenroth stellt unsere Region in Bild und Wort zu folgenden Themen vor:

- Schloss Seeburg
- Otto von Reveningen
- Geschichte des Salzigen Sees
- Bilder aus der Region

Weiterhin wird er seine Bücher präsentieren, die auch käuflich erworben werden können.

Ausstellung von Ursula und Dr. Dietmar Kirsch aus Friedeburg

Sie haben sich durch ihre bemalten Holzskulpturen, Bilder, Schmuck und Grafik auf zahlreiche Ausstellungen im In- und Ausland über unsere Region hinaus einen Namen gemacht.

Ein Teil der ausgestellten Exponate kann käuflich erworben werden.



Ausflug des „Heimat- und Bergbauvereins der Seegemeinden Röblingen am See e.V.“ am 8. Mai 2010 nach Weimar in die Anna-Amalia-Bibliothek



Gegen 9.30 Uhr trafen 20 Mitglieder und deren Ehepartner sowie Freunde des Heimatvereins mit dem Bus des Reiseunternehmens H. Pohl am Atrium/Welcome-Center in Weimar ein. Um 10.00 Uhr begann eine sehr interessante Stadtführung unter der Leitung von Frau U. Böhner. Hier erfuhren wir, dass das Weimarer Atrium ursprünglich im Auftrag von A. Hitler, der eine besondere Vorliebe für Weimar hatte, gebaut werden sollte. Jedoch der Krieg verhinderte die Fertigstellung der für mehrere tausend Personen geplanten Aufmarschhalle. Als Bauruine bestand dieser Bau bis 1976 und wurde dann als Lagerraum ausgebaut und gewerblich genutzt. Seit November 2005 befindet sich hier nur ein modernes Einkaufszentrum und ist der Ausgangspunkt für Touristen zur Stadtführung. Gegenüber befindet sich der „lange Jakob“ – ein aus den 70er Jahren stammendes Studentenwohnheim. Von hier aus ging es dann weiter zum ältesten Friedhof der Stadt Weimar, dem Jakobsfriedhof, der unter Maria Pawlowna zu einer kleinen grünen Oase umgewandelt wurde. Hier fanden so berühmte Persönlichkeiten, wie Friedrich Schiller, Lukas Cranach d.Ä. und Goethes Ehefrau Christiane ihre letzte Ruhestätte. Weiter ging es über den Graben und über den Goetheplatz zum Theaterplatz mit dem Deutschen Nationaltheater, in dem 1919 die Weimarer Republik ausgerufen worden ist und die Abgeordneten tagten, sowie dem davor befindlichen Goethe- und Schiller-Denkmal von Ernst Rietschel. Gegenüber befindet sich das Museum des 1919 durch Walter Gropius in Weimar gegründeten Bauhauses, das später seine Heimstatt in Dessau bzw. in Berlin fand. Wir striffen den Wohnsitz der Herzogin Anna

Amalia, die in ihrem Salon im Wittumspalais viele geistige Größen ihrer Zeit anzog und so die Stadt Weimar zum Sitz der deutschen Klassik werden ließ. Entlang an Schillers Wohnhaus und am Gänsemännchenbrunnen gelangten wir schließlich zu Goethes Wohnhaus am Frauenplan. Über die Seifengasse kamen wir in den unter Goethes Leitung auf Wunsch seiner Gönner und Freunde Herzog Karl August zum öffentlich zugänglichen englischen Landschaftspark umgewandelten Park an den Ufern der Ilm – heute Goethe-Park –, der sich vom Stadtschloss über 6 km bis nach Oberweimar erstreckt und über viele künstlerisch gestaltete Sichtachsen verfügt. Oberhalb der als Nadelöhr bekannten Felsentreppe hat der Weimarerbesucher einen herrlichen Blick über die Ilm hinüber zum Goethe Gartenhaus – einem Geschenk Herzog Karl Augusts an seinen Freund Goethe, das jährlich viele tausend Gäste anzieht. Von da aus sind wir zum Platz der Demokratie gegangen, auf dem das ehemalige Fürstenhaus, in dem heute die Musikhochschule „Franz Liszt“ ihre Heimstatt hat, und das Reiterdenkmal Herzog Karl Augusts steht. Rechts vom Fürstenhaus befindet sich das ehemalige grüne Schloss, das die Herzogin Anna Amalia 1766 zum Bibliotheksgebäude bestimmte. Bevor nach umfangreichen Bauarbeiten das neue, unter dem Platz der Demokratie befindliche Büchermagazin sowie das Studienzentrum im gegenüberliegenden roten bzw. gelben Schloss übergeben werden konnte, brannte der Dachstuhl der historischen Anna-Amalia-Bibliothek im November 2004 und vernichtete unwiederbringlich zahlreiche kostbare Bücher und Schriften. Dank der großen bis heute noch anhaltenden nationalen wie auch internationalen Spenden konnte die Bibliothek im neuen Glanze bereits am 27. Oktober 2007 zu Anna Amalias Geburtstag wiedereröffnet werden. Noch heute erinnern schmerzliche Lücken in den Regalen der historischen Bibliothek an diesen großen Verlust. Auf dem Markt verabschiedeten wir uns nach gut eineinhalbstündiger Führung von Frau Böhner und waren um viele neue Kenntnisse reicher. Viele nutzten die zweistündige Pause nach dem Verzehr einer schmackhaften Thüringer Bratwurst auf dem Marktplatz, wo reges Markttreiben herrschte, und erkundeten das Stadtzentrum nun auf eigene Faust. Pünktlich um 14.15 Uhr trafen wir uns vor der historischen Anna-Amalia-Bibliothek, um uns hier nun die alte neue Bibliothek mit eigenen Augen anzusehen. Ausgestattet mit einem Audio Guide erkundeten wir nun die Bibliothek und ihre Geschichte. Tief beeindruckt waren alle durch den Film über den Bibliotheksbrand, aber auch von mühsamen Arbeiten der Restauratoren, das zu retten, was der Brand leidlich verschonte, aber durch Wasserschäden stark in Mitleidenschaft gezogen worden war. Zum Schluss nahm die Mehrzahl der Teilnehmer noch die Einladung an, auch die im Erdgeschoß der Bibliothek befindliche Sonderausstellung über Huldigungsschriften, durch die man einen kleinen Einblick in die Gestaltung von historischer Buchkunst bekam, anzuschauen. Noch ganz verzaubert von diesen Eindrücken verabschiedeten wir uns nach einer Tasse Kaffee und mit einer Kostprobe Thüringer Backkunst im traditionsreichen Hotel „Zum Schwarzen Bären“ auf dem Marktplatz von Weimar und trafen gegen 18.30 Uhr wieder in Röblingen ein. Dieser erlebnisreiche Tag wird allen bestimmt in langer Erinnerung bleiben.

Ein besonderer Dank gilt der Organisatorin, Frau Dr. Regina Meyer, die als Mitglied der Gesellschaft der Anna-Amalia-Bibliothek Dank langfristiger Planung es möglich machte, diese historische Bibliothek besuchen zu können, aber auch die Kulturhauptstadt von 1999 persönlich kennen zu lernen bzw. wieder neu zu entdecken.

Gerhard Meyer

Vorsitzender des Heimat- und Bergbauvereins der Seegemeinden Röblingen am See e.V.



Auf dem Theaterplatz vor dem Deutschen Nationaltheater mit dem Goethe- und Schiller-Denkmal



Die Teilnehmer der Fahrt auf der Steinbank am Eingang zum Goethe-Park sitzend.

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

Gott spricht: Suchet mich, so werdet ihr leben. Amos 5,4

Sonntag 06.06. 09.00 Uhr Gottesdienst in *Dederstedt*
Sonntag 13.06. 10.00 Uhr Gottesdienst in *Seeburg*
Sonntag 20.06. 10.15 Uhr Gottesdienst in *Dederstedt*

Gesprächskreis: 10.06. 14.00 Uhr *Neehausen*
 23.06. 14.30 Uhr *Dederstedt*

Christenlehre: freitags, außer in den Ferien
 von 16.00–17.00 Uhr
 von 17.00–18.00 Uhr

Polleben
Rottelsdorf

Konfi Treff: 11.06. um 16.30 Uhr im Pfarrhaus *Polleben*

Es wird herzlich eingeladen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475/61 01 10
 Büro geöffnet: dienstags von 14.00–18.00 Uhr und
 donnerstags von 09.00–13.00 Uhr

Gottesdienste des ev. Pfarramt Röblingen

Samstag 05.06. 15.00 Uhr Diamantene Konfirmation in Röblingen
Sonntag 06.06. 14.00 Uhr Gottesdienst in Stedten
Mittwoch 09.06. 15.30 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus in Röblingen
Sonntag 13.06. 14.00 Uhr Gottesdienst in Erdeborn
Mittwoch 23.06. 15.00 Uhr Frauenhilfe in Stedten
Sonntag 27.06. 14.00 Uhr Gottesdienst in Amsdorf

Kleidersammlung der Ev. Kirchengemeinde Erdeborn für die Neinstedter Anstalten

Freitag 11.06. 14.00 bis 18.00 Uhr
Sonnabend 12.06. 09.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag 13.06. 09.00 bis 12.00 Uhr

Abgabestelle ist die ehemalige Kaufhalle in Erdeborn.

Sigrid Koch
 Gemeinsekretärin

Gottesdienste und Veranstaltungen der kath. Kirchengemeinde im Juni/Juli 2010

Bereich Röblingen

Donnerstag 03.06. 18.30 Uhr Hl. Messe
Sonntag 06.06. Gemeindefest in Querfurt
Sonntag 13.06. 10.30 Uhr Hl. Messe
Samstag 19.06. 18.00 Uhr Hl. Messe
Sonntag 27.06. Feier in Querfurt
Sonntag 04.07. 09.00 Uhr Hl. Messe
Sonntag 11.07. 10.30 Uhr Hl. Messe
Samstag 17.07. 18.00 Uhr Hl. Messe
Sonntag 25.07. 10.30 Uhr Hl. Messe
Sonntag 01.08. 09.00 Uhr Hl. Messe

Gruppenzusammenkünfte

Religionsunterricht 4.–7. Klasse in Röblingen um 09.00 Uhr am 05.06.

Jugendstunde in Röblingen mittwochs um 18.00 Uhr (bis 16.06.)

Kolpingfamilie nach eigenem Plan (Aushang)

Gemeindevorstand am 03.06. um 18.30 Uhr in Röblingen

Kirchenchor in Röblingen um 20.00 Uhr am 08.06. und 22.06.

Besondere Termine

06.06. 14.00 Uhr Fronleichnamtsfeier und Gemeindefest in Querfurt
 11.–13.06. Frauenfahrt
 19.06. Frauenwallfahrt in Helfta
 23.–26.06. Religiöse Kindertage in Röblingen
 27.06. 16.00 Uhr Feier des 40-jährigen Priesterjubiläums in Querfurt
 27.06.–03.07. Jugendfahrt
 05.09. Große Wallfahrt zur Huysburg (Sonderbus)

Anschriften

Kath. Pfarramt, Johannes-Schlaf-Str. 6 • 06268 Querfurt
 Pfarrer Gerhard Oppelt • Tel. 034771/2 41 59

Kath. Pfarramt, Alberstedter Str. 2 • 06317 Röblingen am See
 Gemeindefürerin Verena Krinke • Tel. 034774/2 04 45

E-Mail: querfurt.hl-erloeser@bistum-magdeburg.de

Internet: www.bruno-von-querfurt.de

Wir gratulieren den Geburtstagskindern der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

zum 60. Geburtstag

- 01.06. Uta Müller, OT Seeburg
- 24.06. Roland Eckhardt, OT Röblingen am See
- 24.06. Siegfried Steinberg, OT Stedten
- 30.06. Karin Kucharczyk, OT Röblingen am See

zum 65. Geburtstag

- 14.06. Wolfgang Riedel, OT Röblingen am See
- 14.06. Valeria Zdunek, OT Röblingen am See
- 26.06. Edith Weise, OT Stedten
- 29.06. Eberhard Hinterthür, OT Aseleben
- 30.06. Gisela Käschner, OT Hornburg

zum 70. Geburtstag

- 01.06. Horst Brinkmann, OT Röblingen am See
- 01.06. Rosemarie Reyer, OT Röblingen am See
- 02.06. Gisela Müller, OT Aseleben
- 04.06. Ute Menzel, OT Stedten
- 09.06. Rudolf Müller, OT Röblingen am See
- 10.06. Erika Hillebrand, Dederstedt
- 12.06. Heinz Bühnert, OT Lüttchendorf
- 13.06. Magda Keitel, OT Stedten
- 14.06. Brigitte Schumann, OT Erdeborn
- 14.06. Annegret Könitzer, OT Wansleben am See
- 15.06. Gertraud Wende, OT Stedten
- 17.06. Marlies Hammelmann, OT Aseleben
- 17.06. Gerda Frommann, OT Erdeborn
- 17.06. Rosemarie Wolfer, OT Lüttchendorf
- 17.06. Lothar Pertsch, OT Stedten
- 25.06. Anita Mühlhause, OT Wansleben am See

zum 75. Geburtstag

- 03.06. Gertrud Hilpert, OT Röblingen am See
- 05.06. Dieter Jecht, OT Amsdorf
- 05.06. Anni Busch, OT Wansleben am See
- 06.06. Sigrid Krapoth, OT Stedten
- 07.06. Wilhelm Schützenmeister, OT Wansleben am See
- 13.06. Ursel Rzeznizak, OT Röblingen am See
- 16.06. Christa Swoboda, OT Amsdorf
- 18.06. Elli Banisch, OT Wansleben am See
- 22.06. Helmut Kalusa, OT Erdeborn
- 24.06. Johanna Hejduk, OT Röblingen am See
- 25.06. Helmut Waldeck, OT Erdeborn
- 30.06. Christa Geisenhahn, OT Hornburg

zum 80. Geburtstag

- 05.06. Frieda Rothe, OT Stedten
- 08.06. Heinz Triepel, OT Röblingen am See
- 13.06. Herbert Eberlein, OT Röblingen am See
- 14.06. Siegrid Zeiler, OT Lüttchendorf
- 23.06. Margarete Woizik, OT Aseleben
- 23.06. Walter Nolte, OT Erdeborn
- 28.06. Anna Horn, OT Röblingen am See

zum 81. Geburtstag

- 05.06. Wolfgang Lang, OT Röblingen am See
- 06.06. Erich Vogt, OT Erdeborn
- 08.06. Margarete Oßner, OT Röblingen am See
- 11.06. Lieselotte Balschun, OT Wansleben am See
- 21.06. Marta Decke, OT Neehausen
- 22.06. Elfriede Krugenberg, OT Röblingen am See

zum 82. Geburtstag

- 03.06. Margarete Seespeck, OT Lüttchendorf
- 03.06. Elfriede Ringleb, OT Röblingen am See
- 03.06. Werner Schiesewitz, OT Seeburg
- 06.06. Irma Silber, OT Röblingen am See
- 08.06. Gisela Zimmermann, OT Lüttchendorf
- 12.06. Otto Kirsch, OT Röblingen am See
- 17.06. Gertraude Steinhoff, OT Röblingen am See
- 17.06. Heinz Hahn, OT Wansleben am See
- 21.06. Anna Kössler, OT Hornburg
- 25.06. Ursula Sangerhausen, OT Wansleben am See

zum 83. Geburtstag

- 17.06. Hans Möhring, OT Röblingen am See
- 23.06. Annemarie Kühne, OT Amsdorf
- 23.06. Heinz Panse, OT Amsdorf
- 27.06. Gerda Danek, OT Wansleben am See

zum 84. Geburtstag

- 03.06. Anneliese Lehmann, OT Stedten
- 07.06. Arnold Lemanski, OT Neehausen
- 07.06. Marie Woizik, OT Wansleben am See
- 10.06. Eduard Nicke, OT Röblingen am See
- 11.06. Ruth Grundmann, OT Röblingen am See
- 14.06. Ruth Wodonos, OT Röblingen am See
- 20.06. Isolde Litzenberg, OT Erdeborn

zum 85. Geburtstag

- 13.06. Erna Mocek, OT Röblingen am See
- 16.06. Ruth Poch, OT Röblingen am See
- 20.06. Ilse Wachsmuth, Dederstedt

zum 86. Geburtstag

- 29.06. Helene Krause, OT Röblingen am See

zum 87. Geburtstag

- 29.06. Else Ackermann, OT Röblingen am See

zum 88. Geburtstag

- 25.06. Elfriede Krieg, OT Röblingen am See

zum 89. Geburtstag

- 14.06. Walburga Schwarzer, OT Röblingen am See

zum 90. Geburtstag

- 15.06. Marta Kaps, OT Stedten

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 5.000 Exemplaren. Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Für nicht amtliche Mitteilungen ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0

Annoncentelefone: ☎ 034774/2 72 54

Satz & Druck: Druckerei & Verlag Walther, Schraplau

☎ 034774/2 72 54 • Fax 2 78 33

E-Mail: info@druckerei-walther.de